



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023

Schwerin, den 30. Oktober

Nr. 44

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Achtzehnte Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten
Ändert VV vom 16. August 2018
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 310 - 4 706

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Bienenzucht und Bienenhaltung
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 453 707

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Umsetzung der Regelungen aus § 26 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX
AmtsBl. M-V 2023 S. 651
– **Berichtigung** – 711
- Basismodul (§ 6 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 10 LRV M-V)
AmtsBl. M-V 2023 S. 652
– **Berichtigung** – 711

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2023

Achtzehnte Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 11. Oktober 2023 – III - 1510-55SH/33/2-GemIT –

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 der EAKten-Verordnung vom 4. August 2018 (GVOBl. M-V S. 307), die durch die Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. M-V S. 522) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Der Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 16. August 2018 (AmtsBl. M-V S. 478), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. August 2023 (AmtsBl. M-V S. 594) geändert worden ist, werden die folgenden laufenden Nummern 63 bis 72 angefügt:

Lfd. Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
„63	Amtsgericht Rostock	Alle Abteilungen für Nachlasssachen betreffend Verfügung von Todes wegen, Teilungsangelegenheiten und Nachlassangelegenheiten (Registerzeichen IV, VI) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Nachlassangelegenheiten.	06.11.2023
64	Amtsgericht Güstrow	Alle Abteilungen für Nachlasssachen betreffend Verfügung von Todes wegen, Teilungsangelegenheiten und Nachlassangelegenheiten (Registerzeichen IV, VI) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Nachlassangelegenheiten.	06.11.2023
65	Amtsgericht Pasewalk	Alle Abteilungen für Nachlasssachen betreffend Verfügung von Todes wegen, Teilungsangelegenheiten und Nachlassangelegenheiten (Registerzeichen IV, VI) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Nachlassangelegenheiten.	20.11.2023
66	Amtsgericht Waren (Müritz)	Alle Abteilungen für Nachlasssachen betreffend Verfügung von Todes wegen, Teilungsangelegenheiten und Nachlassangelegenheiten (Registerzeichen IV, VI) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Nachlassangelegenheiten.	20.11.2023
67	Zentrales Vollstreckungsgericht Neubrandenburg	Alle Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts (Registerzeichen MZ).	20.11.2023
68	Amtsgericht Greifswald	Alle Abteilungen für Nachlasssachen betreffend Verfügung von Todes wegen, Teilungsangelegenheiten und Nachlassangelegenheiten (Registerzeichen IV, VI) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Nachlassangelegenheiten.	04.12.2023
69	Amtsgericht Neubrandenburg	Alle Abteilungen für Nachlasssachen betreffend Verfügung von Todes wegen, Teilungsangelegenheiten und Nachlassangelegenheiten (Registerzeichen IV, VI) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Nachlassangelegenheiten.	04.12.2023
70	Amtsgericht Schwerin	Alle Abteilungen für Nachlasssachen betreffend Verfügung von Todes wegen, Teilungsangelegenheiten und Nachlassangelegenheiten (Registerzeichen IV, VI) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Nachlassangelegenheiten.	04.12.2023
71	Amtsgericht Ludwigslust	Alle Abteilungen für Nachlasssachen betreffend Verfügung von Todes wegen, Teilungsangelegenheiten und Nachlassangelegenheiten (Registerzeichen IV, VI) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Nachlassangelegenheiten.	18.12.2023
72	Amtsgericht Wismar	Alle Abteilungen für Nachlasssachen betreffend Verfügung von Todes wegen, Teilungsangelegenheiten und Nachlassangelegenheiten (Registerzeichen IV, VI) und das Allgemeine Register (Registerzeichen AR) betreffend Nachlassangelegenheiten.	18.12.2023**

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 706

* Ändert VV vom 16. August 2018; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 310 - 4

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Bienenzucht und Bienenhaltung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 30. September 2023 – VI 320-2 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 453

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Landes Zuwendungen für Maßnahmen zur Unterstützung der Bienenzucht und Bienenhaltung.

1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 (ABl. L 119 vom 15.2.2022, S. 1) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52),

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),

b) Genehmigung der Europäischen Kommission des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022,

c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) und

d) dieser Verwaltungsvorschrift.

1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind:

a) Schulungen zum Aufbau, der Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens für Imkerinnen, Imker und Imkervereinigungen,

b) Investitionen zur Verbesserung der Bienenhaltung, -gesundheit und -zucht und der Gewinnung und Herstellung von Bienenzuchterzeugnissen sowie für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,

c) Maßnahmen zur Unterstützung der Analyse von Bienenzuchterzeugnissen und

d) Maßnahmen zur Bienenvölker Vermehrung, -erhaltung und Bienenzucht.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. und für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b auch Imkerinnen, Imker und Imkervereine, deren Bienenvölker gemäß § 1a der Bienenweidenverordnung bei einem Veterinär- und Lebensmittel-

überwachungsamt in Mecklenburg-Vorpommern registriert sind, sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Schulungen nach Nummer 2 Buchstabe a sind nur zuwendungsfähig, wenn mit der Antragstellung ein jährlicher Schulungsplan eingereicht wurde. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer je Schulung. In begründeten Fällen können von dieser Mindestteilnehmerzahl Ausnahmen zugelassen werden. Zuwendungsfähig sind Schulungen der Imkerinnen und Imker auf folgenden Gebieten:

- a) Anfängerschulungen,
- b) Bienengesundheit, Bekämpfung von Bienenkrankheiten,
- c) Bienenzucht und Bienenhaltung,
- d) Erzeugung, Gewinnung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen.

4.2 Imkerinnen und Imker erhalten Zuwendungen als Neuimker, wenn sie erstmalig mit der Bienenhaltung beginnen und diese Tätigkeit nach § 1a der Bienenseuchenverordnung angezeigt haben. Als Beginn der Bienenhaltung wird die entsprechende Registrierung bei dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Mecklenburg-Vorpommern mit Zuteilung der Registernummer definiert. Der Neuimkerstatus gilt ab dem Tag der Registrierung an fünf Jahre.

4.3 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zweckmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme begründet und eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln für die jeweilige Maßnahme nicht erfolgt.

4.4 Die Zuwendung setzt voraus, dass die Imkerinnen oder die Imker einem zahlenmäßigen Abgleich ihrer Angaben zur Anzahl der Bienenvölker gegenüber dem Verband, in dem sie Mitglied sind, im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle zum Zwecke der Ermittlung der Anzahl der Bienenvölker (Datenabgleich) sowie deren Meldung durch den Verband an die Bewilligungsbehörde auf Anfrage zustimmt.

4.4.1 Sofern antragstellende Imkerinnen oder Imker nicht in einem Verband organisiert sind, ist die Anzahl der Bienenvölker im Rahmen der Antragstellung anzugeben.

4.4.2 Sofern der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. Antragsteller ist, hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinnten Bienenvölker zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember eines Jahres an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt zu melden. Zudem hat der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass er der Bewilligungsbehörde auf Anfrage die Zahl der von den einzelnen Imkerinnen und Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitteilt.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Höhe der Zuwendung für Schulungen höchstens 50 Prozent, im Falle der Schulung der Bienensachverständigen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

a) bei Lehrgängen auf Landes- oder Vereinsebene für Referentinnen und Referenten die Kosten für An- und Abreise, Übernachtungskosten, Tagegeld entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und Honorare sowie Ausgaben für Schulungstechnik, Schulungsmaterialien, Saalmiete, Ausgaben für Exkursionen,

b) bei überregionalen Lehrgängen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kosten für An- und Abreise, Übernachtungskosten, Tagegeld entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes sowie die Lehrgangsgebühr; überregionale Lehrgänge liegen vor, wenn ein Lehrgang länderübergreifend oder für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der ganzen Bundesrepublik Deutschland außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird.

5.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b beträgt die Zuwendung:

a) für die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln höchstens 40 Prozent, im Falle einer Neuimkerin und eines Neuimkers höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 8 000 Euro je Imkerin, Imker oder Imkerverein und Jahr; Zuwendungen unter 300 Euro werden nicht gewährt;

aa) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Ausgaben für Ausrüstungsgüter zur Einrichtung und Verbesserung der Bienenzucht und -haltung, der Bienengesundheit und der Gewinnung und Herstellung von Bienenzuchterzeugnissen sowie für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie insbesondere Honigschleudern, Honigentdeckungsgeräte, -abfüllgeräte, -pumpen und -rührwerke, Refraktometer, Wachsschmelzer, Wachspressen und moderne Magazinbeuten, Begattungskästen, Anbrüterkästen, Stockwaagen sowie spezielle Hebevorrichtungen zum Anheben oder dem Versetzen von Bienenvölkern und Bienenzuchterzeugnissen zur Entlastung der körperlichen Tätigkeit;

bb) Neuimkern kann einmalig eine Zuwendung nur im ersten Jahr der Antragstellung für ein Anfängerset gewährt werden, das Imkerschutzkleidung, Stockmeißel, Smoker, Entdeckungsgerät, Siebsatz sowie einen Lager- und einen Abfüllkübel beinhalten muss;

cc) Ausgaben für Kleinstgegenstände, deren Einzelanschaffungswert 20 Euro unterschreitet, mit Ausnahme der Begattungskästen, und Verbrauchsmaterialien sind nicht zuwendungsfähig;

- dd) die Gewährung der Zuwendung der Ausrüstungsgüter wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Bienenvölker erfolgen,
- b) für Lehrbienenstände und Bienenlehr- und -schau-
gärten höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen
Ausgaben; zu diesen zählen die Anschaffung von Ma-
terialien für Lehr- und Demonstrationszwecke sowie
für den Wissenstransfer und Informationsaustausch so-
wie von Ausrüstungsgütern und Geräten für Lehr- und
Demonstrationszwecke.
- 5.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe c beträgt die
Zuwendung höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen
Ausgaben. Diese sind die von speziellen Laboren in Rech-
nung gestellten Untersuchungsausgaben zur Bestimmung
der Erzeugnisqualität sowie zur Prüfung auf Rückstände
und Verfälschungen im Rahmen von Eigenkontrollmaß-
nahmen, insbesondere bei Imkerinnen und Imkern gezo-
gene Proben nach einem Probenplan des Landesverbandes
der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- 5.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe d beträgt die
Zuwendung:
- a) für die Beschaffung von Medikamenten bis zu 50
Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zuwen-
dungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von
tierarzneimittelrechtlich zugelassenen varroaziden Be-
handlungsmitteln für die Bienenvölker; Grundlage für
die Bestellung der Imkerinnen und Imker sind die auf
dem Beitragsbescheid der Tierseuchenkasse Mecklen-
burg-Vorpommern für das jeweilige Jahr angegebenen
Bienenvölkerzahlen,
- b) für Vorhaben zur Erhaltung und Zucht regional ange-
passter oder varroatoleranter Bienen höchstens 90 Pro-
zent der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Ausnahme
der Untersuchungsausgaben; Untersuchungsausgaben
werden mit höchstens 60 Prozent gefördert; zu den zu-
wendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere Per-
sonal- und Sachausgaben, Reisekosten entsprechend
den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes,
Untersuchungsausgaben (zur Virenlastbestimmung),
Ausgaben für Datenpflege (Datenerhebung, -erfassung
und -auswertung) und Betreuung technischer Anwen-
dungen, Belegstellenbeschickungsausgaben, Ausgaben
für die Beschaffung von Bienenvölkern und Zuchtma-
terial, Zuchtmaßnahmen, Ausgaben für Informationen
zur Bienenvölkervermehrung und -erhaltung und Bie-
nenzucht.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- a) die Mehrwertsteuer,
- b) Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Gegenstände.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Eine teilweise Übernahme der Ausgaben Dritter (Imkerver-
eine, Mitglieder, nicht organisierte Imkerinnen und Imker
und andere), sofern es sich nicht um zuwendungsfähige
Ausgaben nach Nummer 5.3 Buchstabe a handelt, ist zur
Erreichung des Zuwendungszwecks und im Rahmen der
Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides
zulässig. Für den zweckentsprechenden Einsatz der Zu-
wendung bleibt in jedem Fall der Zuwendungsempfänger
verantwortlich.
- 6.2 Die Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände und
Ausrüstungsgüter nach den Nummern 5.2, 5.3 und Num-
mer 5.5 Buchstabe b beträgt fünf Jahre.
- 6.3 Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der
Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und
durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen
Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu las-
sen und Auskünfte einzuholen:
- a) die Europäische Kommission
- b) der Europäische Rechnungshof
- c) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
- d) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
- e) die Bescheinigende Stelle und
- f) die Bewilligungsbehörde.
- 6.4 Kontrolle und Verwaltungssanktionen
- 6.4.1 Kontrollen werden auf der Grundlage der Artikel 113 der
VO (EU) 2021/2115 in Verbindung mit Artikel 59, 60, 61
und 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 durchgeführt.
- 6.4.2 Bei Verstößen gegen Verpflichtungen und Nebenbestim-
mungen des Zuwendungsbescheides werden gemäß Arti-
kel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 Sanktio-
nen je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des
Verstoßes verhängt.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist
vollständig bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für das neue
Imkereijahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres)
einzureichen. Abweichend davon sind Anträge für Maß-
nahmen nach Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit
Nummer 5.3 Buchstabe a bis zum 30. November eines je-
den Jahres zu stellen.
- 7.1.2 Für das Imkereijahr 2023, welches abweichend nur vom
1. Januar bis 31. Juli 2023 geht, werden Anträge, die vor
dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift eingereicht
worden sind, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift
berücksichtigt. Abweichend davon müssen Anträge auf Zu-
wendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b
in Verbindung mit Nummer 5.3 Buchstabe a bis zum 31. Ja-
nuar 2023 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.
- 7.1.3 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann
durch die Bewilligungsbehörde auf Antragstellung, frühes-

tens jedoch ab Eingang des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung, ein vorzeitiger Vorhabenbeginn erteilt werden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der Antragsteller.

7.1.4 Mit dem Antrag auf Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 5.3 Buchstabe a ist ein Nachweis über die Anmeldung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erbringen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 25 Bienenvölker bewirtschaftet werden.

7.1.5 Neuimker müssen dem Antrag auf Zuwendung den Nachweis beilegen über

- a) die Teilnahme an einer vom Landesimkerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. anerkannten Anfängerschulung (Teilnahmebestätigung) sowie
- b) die Anmeldung bei der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern mit der Anzahl der dort registrierten Bienenvölker.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Mittelanforderungen sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.3.2 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Mittelanforderung ist der zahlenmäßige Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste (Aufstellung der bezahlten Rechnungen oder vergleichbarer Dokumente

einschließlich der dazugehörigen Belege und Zahlungsnachweise) vorzulegen.

7.3.3 Für Maßnahmen nach Nummer 5.3 Buchstabe a fordert der Zuwendungsempfänger die Auszahlung der Zuwendung mit Vorlage des Verwendungsnachweises an.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist durch den Zuwendungsempfänger spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres, für Maßnahmen nach Nummer 5.3 Buchstabe a bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, der Verwendungsnachweis vorzulegen. Für Zuwendungen an den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. besteht der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aus einem Sachbericht und einem summarisch zusammengestellten, zahlenmäßigen Nachweis.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig vom 12. November 2016 (AmtsBl. M-V S. 1094) außer Kraft.

Umsetzung der Regelungen aus § 26 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX

AmtsBl. M-V 2023 S. 651

– Berichtigung –

Das Datum im Kopf der Bekanntmachung muss „**27. September 2023**“ lauten.

AmtsBl. M-V 2023 S. 711

Basismodul (§ 6 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 10 LRV M-V)

AmtsBl. M-V 2023 S. 652

– Berichtigung –

Das Datum im Kopf der Bekanntmachung muss „**27. September 2023**“ lauten.

AmtsBl. M-V 2023 S. 711

